



Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei (GdP)

zum Referentenentwurf des
Bundesministerium für Digitales und Verkehr
für eine

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)

[Folgeänderungen StVO-Novelle 2024]

Berlin, 13.01.2025
Abt. II/jg

Als mit rund 210.000 Mitgliedern bundesweit größte Polizeigewerkschaft hierzulande bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wie folgt wahrnehmen.

Aus unserer Sicht ist der vorliegende Entwurf zur Anpassung der Verwaltungsvorschrift die logische Folge der Novellierung der StVO aus dem Jahr 2024. Auch die Fortschreibung bzw. Aktualisierung des Verkehrszeichenkatalogs ist folgerichtig und wird ausdrücklich begrüßt.

Hingewiesen sei auf den folgenden Umstand: Aufgrund der Neufassung des § 45 StVO sind die straßenverkehrsbehördlichen Befugnisse weitergefasst worden. Hier wurde der Absatz 1 Nr. 7 neu eingefügt. Abzulehnen ist aus unserer Sicht, dass es im Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 recht beiläufig heißt: „..., *sofern die Leichtigkeit des Verkehrs berücksichtigt ist und die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird, hinsichtlich ...*“ Problematisch hieran ist zum ersten, dass sich diese Formulierung nur auf Nummer 7 bezieht. Vielmehr sollte sie aus unserer Sicht für den gesamten § 45 StVO gelten. Zum zweiten handelt es sich hier um einen so wichtigen Aspekt, der nicht nur beiläufig genannt werden sollte. Der Umstand, dass die Verkehrssicherheit vor allen Überlegungen verkehrsrechtlicher Anordnungen Vorrang haben sollte, sollte aus unserer Sicht auch in der VwV StVO zu § 45 explizit Erwähnung finden.